



Plenarsitzungsdokument

B9-0275/2023

12.6.2023

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

eingereicht im Anschluss an Erklärungen des Rates und der Kommission

gemäß Artikel 132 Absatz 2 der Geschäftsordnung

zum nachhaltigen Wiederaufbau der Ukraine und zu ihrer Integration in die euroatlantische Gemeinschaft
(2023/2739(RSP))

Michael Gahler, Andrius Kubilius, Rasa Juknevičienė, Željana Zovko, David McAllister, Vangelis Meimarakis, Siegfried Mureşan, Jerzy Buzek, Isabel Wiseler-Lima, Traian Băsescu, Vladimír Bilčík, Gheorghe Falcă, Tomasz Frankowski, Sunčana Glavak, Andrzej Halicki, Sandra Kalniete, Andrey Kovatchev, David Lega, Miriam Lexmann, Antonio López-Istúriz White, Elżbieta Katarzyna Łukacijewska, Aušra Maldeikienė, Lukas Mandl, Liudas Mažylis, Dace Melbārde, Gheorghe-Vlad Nistor, Janina Ochojska, Radosław Sikorski, Michaela Šojdrová, Eugen Tomac, Inese Vaidere, Tom Vandenkendelaere, Tomáš Zdechovský, Milan Zver,
im Namen der PPE-Fraktion

Entschließung des Europäischen Parlaments zum nachhaltigen Wiederaufbau der Ukraine und zu ihrer Integration in die euroatlantische Gemeinschaft (2023/2739(RSP))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse zur Ukraine und zu Russland und insbesondere auf jene, die seit der Eskalation des Krieges Russlands gegen die Ukraine im Februar 2022 angenommen wurden,
 - unter Hinweis auf die auf dem Gipfeltreffen der NATO vom 3. April 2008 in Bukarest abgegebene Erklärung,
 - unter Hinweis auf das im Jahr 2014 unterzeichnete Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits¹ und die dazugehörige vertiefte und umfassende Freihandelszone zwischen der EU und der Ukraine,
 - unter Hinweis auf den Antrag der Ukraine vom 28. Februar 2022 auf Beitritt zur Europäischen Union und darauf, dass der Europäische Rat dem Land in der Folge am 23. Juni 2022 auf der Grundlage einer positiven Bewertung durch die Kommission und im Einklang mit dem Standpunkt des Parlaments den Status eines Bewerberlandes zuerkannt hat,
 - unter Hinweis auf die Rede, die der Präsident der Ukraine, Wolodymyr Selenskyj, am 9. Februar 2023 bei seinem Besuch im Parlament gehalten hat,
 - gestützt auf Artikel 132 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass die Alliierten in der auf dem Gipfeltreffen der NATO in Bukarest abgegebenen Erklärung die euroatlantischen Bestrebungen der Ukraine begrüßt und vereinbart haben, dass sie die Ukraine als NATO-Mitglied aufnehmen würden;
- B. in der Erwägung, dass Russland seit dem 24. Februar 2022 einen unrechtmäßigen, unprovokierten und durch nichts zu rechtfertigenden umfassenden Angriffskrieg gegen die Ukraine führt; in der Erwägung, dass dieser Angriffskrieg einen unverhohlenen und schamlosen Verstoß gegen die Charta der Vereinten Nationen und die Grundprinzipien des Völkerrechts darstellt; in der Erwägung, dass die Ukraine seit den Protesten im November 2013 gegen die Entscheidung ihres damaligen Präsidenten, die Unterzeichnung des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Ukraine auszusetzen, russischen Angriffen ausgesetzt ist; in der Erwägung, dass die in den letzten 16 Monaten in der Ukraine verübten Handlungen Russlands den Frieden und die Sicherheit in Europa und weltweit weiter bedrohen;

¹ ABl. L 161 vom 29.5.2014, S. 3.

- C. in der Erwägung, dass die Ukraine mittlerweile ein anerkanntes Bewerberland für die Mitgliedschaft in der EU ist und von dieser in allen Bereichen massive Unterstützung erhält, darunter auch beispiellose militärische Unterstützung; in der Erwägung, dass sich die seit Februar 2022 von der EU, ihren Mitgliedstaaten und europäischen Finanzinstitutionen zugesagte Unterstützung für die Ukraine insgesamt auf mindestens 70 Mrd. EUR beläuft, militärische Unterstützung eingeschlossen;
- D. in der Erwägung, dass Russlands Angriffskrieg der größte militärische Konflikt auf dem europäischen Kontinent seit dem Ende des Zweiten Weltkriegs ist und darin der zunehmende Konflikt zwischen Autoritarismus und Demokratie zum Ausdruck kommt;
- E. in der Erwägung, dass bei jeder Erweiterungsrunde der NATO der Grundsatz, dass die Sicherheit für die bereits der NATO angehörenden Staaten erhöht werden sollte, beherzigt wurde; in der Erwägung, dass die russische Drohung mit einer militärischen Reaktion früher von einer ernsthaften Debatte über den Beitritt der Ukraine zur NATO abgeschreckt hat; in der Erwägung, dass weder die Charta von Paris noch das Budapester Memorandum, der Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und Partnerschaft zwischen der Russischen Föderation und der Ukraine von 1997 oder die Tatsache, dass auf dem Gipfeltreffen der NATO in Bukarest 2008 keine Entscheidung über einen Beitritt der Ukraine getroffen wurde, den russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine verhindert haben;
- F. in der Erwägung, dass ein dauerhafter Sicherheitspuffer zwischen Russland und dem Westen in der Größe der Ukraine – wie auch der Vorschlag von Stalin im Jahr 1952 für ein vereintes neutrales Deutschland zwischen den Mitgliedern der NATO und dem Ostblock – eine stetige Versuchung für ein unreformiertes, revisionistisches Russland wäre;
- G. in der Erwägung, dass sich der im Juli anstehende NATO-Gipfel in Vilnius mit der Frage befassen muss, wie mit der 2008 in Bukarest abgegebenen Erklärung bezüglich der Unterstützung des Beitritts der Ukraine weiter verfahren werden soll, wobei er den andauernden Angriffskrieg Russlands und die Frage berücksichtigen muss, wie am besten verhindert werden kann, dass sich ein solcher Angriff nach dem Ende des Krieges wiederholt;
- H. in der Erwägung, dass am 26. Januar 2023 die von vielen Akteuren getragene Geberkoordinierungsplattform für die Ukraine ins Leben gerufen wurde, in der hochrangige Beamte aus der Ukraine, der EU, den G7-Staaten und aus internationalen Finanzinstitutionen wie der Europäischen Investitionsbank, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, des Internationalen Währungsfonds und der Weltbank zusammenkommen; in der Erwägung, dass die Plattform ein Katalysator für die Mobilisierung der internationalen Zusagen sein soll, die erforderlich sind, um den Bedarf der Ukraine zu decken, und eine engere Abstimmung fördern soll, damit der Bedarf vor Ort gedeckt werden kann;
- I. in der Erwägung, dass aus der Kurzbewertung des Schadens und des Bedarfs² hervorgeht, dass die Kosten der direkten Schäden an Gebäuden und an der Infrastruktur in der Ukraine ein Jahr nach Beginn der umfassenden Invasion die Höhe von mehr als

² <https://ukraine.un.org/en/224376-ukraine-rapid-damage-and-needs-assessment>.

135 Mrd. USD erreicht haben, wobei Wohngebäude, Verkehr, Energie, Handel und Industrie am stärksten betroffen sind; in der Erwägung, dass die meisten Schäden in den Frontgebieten zu verzeichnen sind; in der Erwägung, dass die Kosten für Wiederaufbau und Erholung auf 411 Mrd. EUR geschätzt werden;

- J. in der Erwägung, dass 2022 mehrere Konferenzen zum Wiederaufbau der Ukraine in Lugano, Berlin und Paris stattgefunden haben und im Juli 2023 eine weitere Konferenz in London stattfinden wird, bei denen ukrainische staatliche Stellen mit potenziellen Gebern, internationalen Organisationen und die Ukraine unterstützenden Staaten zusammengebracht werden, um die Einzelheiten der für den Wiederaufbau geleisteten Unterstützung auszuarbeiten; in der Erwägung, dass die ukrainische Regierung ein nationales Wiederaufbauprogramm vorgelegt hat, das als Konzept für künftige Wiederaufbaubemühungen dient; in der Erwägung, dass der Ukraine Business Compact 2023 auf der bevorstehenden Wiederaufbaukonferenz in London vorgestellt und führenden internationalen Konzernen eine Plattform bieten wird, um ihre Unterstützung für den Wiederaufbau und die Bestrebungen der Ukraine deutlich zu machen, sich zu modernisieren, eine widerstandsfähige und rege Wirtschaft aufzubauen und als stärkerer und wohlhabenderer Staat aus dem Krieg hervorzugehen;
- K. in der Erwägung, dass der Nowa-Kachowka-Staudamm im Fluss Dnipro in einer von Russland besetzten und kontrollierten Region des Gebiets Cherson in der Südukraine am 6. Juni 2023 durch einen Terrorakt vorsätzlich gesprengt wurde; in der Erwägung, dass bekannt war, dass der Staudamm vermint war; in der Erwägung, dass durch die Explosion eine große Lücke in dem Damm entstanden ist, durch die Wasser ausgeströmt ist und flussabwärts in Richtung Cherson Überschwemmungen verursacht hat; in der Erwägung, dass aufgrund der Lücke in dem Damm tausende Zivilisten vor Ort evakuiert werden mussten und Infrastruktureinrichtungen und Wohnhäuser zerstört wurden, wild lebende Tiere verendet sind, das Wasser durch Industriechemikalien und Ölaustritte aus dem Wasserkraftwerk verschmutzt wurde und Landminen hochgespült wurden, die das Leben der Rettungskräfte und der Evakuierten bedrohen; in der Erwägung, dass aufgrund der Leerung des Speicherbeckens 584 000 Hektar Land nicht mehr bewässert werden – ein landwirtschaftliches Gebiet, in dem vor dem Krieg ein Ertrag von etwa 4 Millionen Tonnen Getreide und Ölpflanzen erzielt wurde; in der Erwägung, dass aus diesem riesigen Speicherbecken Gemeinden flussaufwärts mit Wasser versorgt wurden und außerdem Kühlwasser für das Kernkraftwerk in Saporischschja bereitgestellt wurde;
1. bekräftigt seine vorbehaltlose Solidarität mit dem Volk und der Führung der Ukraine sowie seine Unterstützung für die Unabhängigkeit, Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Ukraine innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen;
 2. verurteilt erneut aufs Schärfste den unrechtmäßigen, unprovokierten und durch nichts zu rechtfertigenden Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine sowie die Verstrickung des Regimes in Belarus in diesen Krieg; fordert Russland und seine Helfershelfer auf, alle militärischen Handlungen und insbesondere ihre Angriffe auf Wohngebiete und zivile Infrastruktur einzustellen, und verlangt von Russland, alle Streitkräfte und Hilfstruppen sowie sämtliche militärische Ausrüstung aus dem gesamten international anerkannten Hoheitsgebiet der Ukraine abzuziehen, die Deportationen ukrainischer Zivilisten einzustellen und alle inhaftierten Ukrainer freizulassen;

3. betont, dass das Hauptziel der Ukraine darin besteht, den Krieg gegen Russland zu gewinnen, was bedeutet, dass sämtliche Streitkräfte Russlands sowie seine Hilfstruppen und Verbündeten aus dem international anerkannten Hoheitsgebiet der Ukraine vertrieben werden; ist der Ansicht, dass dieses Ziel nur durch die kontinuierliche, dauerhafte und stetig zunehmende Lieferung von Waffen ausnahmslos aller Gattungen an die Ukraine erreicht werden kann;
4. verurteilt die Russische Föderation für die vorsätzliche Zerstörung des Nowa-Kachowka-Staudamms, womit sie eine Umwelt- und eine humanitäre Katastrophe verursacht hat und außerdem gegen das Völkerrecht und insbesondere gegen das humanitäre Völkerrecht verstößt; weist darauf hin, dass Angriffe auf die kritische zivile Infrastruktur Kriegsverbrechen sein können; bekräftigt, dass alle für diese Kriegsverbrechen wie etwa für die Zerstörung des Staudamms Verantwortlichen gemäß dem Völkerrecht zur Rechenschaft gezogen werden; fordert die Kommission und die internationalen Partner der Ukraine auf, alle dringend erforderlichen Hilfsgüter bereitzustellen, die nun im überschwemmten Gebiet dringend benötigt werden, insbesondere Ausrüstung und Maschinen für Katastrophenhilfe, Trinkwasser und Lebensmittel; begrüßt die rasche Aktivierung des Katastrophenschutzverfahrens der Union; bekundet seine tiefe Besorgnis darüber, dass die Zerstörung des Nowa-Kachowka-Staudamms auch die Sicherheit des Kernkraftwerks Saporischschja gefährden kann, was die ernsthafte Gefahr eines Strahlenunfalls in Europa birgt;
5. unterstützt die Einrichtung einer gesonderten internationalen Beobachtungsmission, die die ökologischen Folgen des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine erfassen und so eine Grundlage für gezielte Entschädigungsansprüche an Russland schaffen soll;
6. bekräftigt sein Engagement für die Mitgliedschaft der Ukraine in der EU; bekräftigt seine Forderung nach einem innovativen, komplementären und flexiblen Zusammenspiel der laufenden Arbeiten zur Umsetzung des geltenden Assoziierungsabkommens und des Prozesses der Beitrittsverhandlungen, damit die Ukraine schrittweise in den EU-Binnenmarkt und die bereichsspezifischen Programme integriert werden kann, was auch bedeutet, ihr nach und nach Zugang zu Unionsmitteln in den jeweiligen Bereichen zu gewähren, damit die Ukrainerinnen und Ukrainer schon während des gesamten Prozesses und nicht erst nach dessen Abschluss die Vorteile des Beitritts nutzen können;
7. bekräftigt in diesem Zusammenhang seine Unterstützung für den Beschluss des Europäischen Rates, der Ukraine den Status eines EU-Bewerberlandes zuzuerkennen; erwartet eine befürwortende Empfehlung der Kommission, wenn die sieben von der Kommission in der Stellungnahme zum Antrag der Ukraine auf den EU-Beitritt³ genannten Kriterien erfüllt sind, sodass in diesem Jahr Beitrittsverhandlungen aufgenommen werden könnten und innerhalb desselben Zeitraums eine Regierungskonferenz abgehalten werden könnte; bekräftigt, dass die Beitrittsverhandlungen als Leitfaden für die Ukraine, als Garantie dafür, dass der Prozess der Annäherung der Ukraine an die EU kontinuierlich voranschreitet, und als Faktor zur Aufrechterhaltung der Dynamik dieses Prozesses eröffnet werden müssen; ist der Ansicht, dass die EU-Mitgliedschaft der Ukraine eine geostrategische Investition in

³ Mitteilung der Kommission vom 17. Juni 2022 mit dem Titel „Stellungnahme der Kommission zum Antrag der Ukraine auf Beitritt zur Europäischen Union“ (COM(2022)0407).

ein geeintes und starkes Europa ist und darin Führungsstärke, Entschlossenheit und Weitsicht zum Ausdruck kommen; weist darauf hin, dass eine erfolgreiche Integration der Ukraine in die EU außerdem einen bedeutenden Ausstrahlungseffekt auf Russland hervorrufen könnte, der möglicherweise den Weg für demokratische Reformen eröffnet;

8. betont, dass der Beitritt zur EU im Einklang mit Artikel 49 des Vertrags über die Europäische Union erfolgen muss, wobei die einschlägigen Verfahren eingehalten und die festgelegten Kriterien, insbesondere die sogenannten Kopenhagener Kriterien für die Mitgliedschaft in der Union, erfüllt sein müssen, und dass der Beitrittsprozess nach wie vor ein Verfahren ist, bei dem auf die Verdienste des jeweiligen Landes abgestellt wird und das die Annahme und Durchführung einschlägiger Reformen erfordert, und zwar insbesondere in den Bereichen Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechte, Marktwirtschaft und Übernahme des Besitzstands der Union;
9. hebt hervor, dass die Minenräumung und die Beseitigung nicht gezündeter Sprengkörper („Unexploded ordnance“ – UXO) Voraussetzungen für den Wiederaufbau der Ukraine und für die Wiederbelebung ihrer landwirtschaftlichen Produktion sind, die unabdingbar für die Wirtschaft des Landes und für die regionale und globale Ernährungssicherheit ist; hebt hervor, dass dies erfordert, dass kontaminierte Flächen im Wege wirksamer Erhebungen ermittelt werden; weist darauf hin, dass derzeit ein Drittel des ukrainischen Gebiets mit Minen und UXO kontaminiert ist; betont, dass die derzeitigen Räumungs- und Beseitigungsbemühungen aufgrund des andauernden Konflikts hinter dem entsprechenden Bedarf zurückbleiben; hebt hervor, dass die Minenräumung und die Beseitigung von UXO beschleunigt werden müssen, damit die am stärksten von dem Angriff Russlands betroffenen Landesteile in angemessenem Umfang unterstützt werden können; hält es für geboten, den Personalengpass zu beseitigen, indem in die Einstellung und Ausbildung des Minenräumpersonals investiert wird; hebt hervor, dass diese Bemühungen eine umfangreiche und langfristige Finanzierung erfordern werden, mit der auch der unmittelbare Bedarf an militärischer und humanitärer Minenräumung gedeckt werden muss;
10. hebt hervor, dass vorrangig an einem umfassenden EU-Aufbaupaket für die Ukraine gearbeitet werden muss, dessen Schwerpunkt auf Soforthilfe und auf mittel- und langfristiger Hilfe für das Land und auf dem Wiederaufbau und der Erholung des Landes liegen sollte und mit dem ein weiterer Beitrag zur Stärkung des Wirtschaftswachstums nach Kriegsende geleistet werden soll; fordert, dass das Aufbaupaket durch eine verlässliche und angemessene bedarfsgerechte EU-Finanzierung untermauert wird, und sieht den Vorschlägen der Kommission für die Halbzeitüberprüfung des derzeitigen Mehrjährigen Finanzrahmens und für die Finanzierung des ukrainischen Wiederaufbaubedarfs in den kommenden Jahren im Wege der Fazilität „RebuildUkraine“ – sobald diese geschaffen wurde – erwartungsvoll entgegen; weist darauf hin, dass zum dringlichen Bedarf unter anderem der Wiederaufbau von kritischer Infrastruktur wie etwa der Wasser- und Stromversorgung, von Schulen und von Krankenhäusern in den am stärksten betroffenen Regionen gehört;

11. hält es für geboten, dass das Aufbaupaket für die Ukraine mit den Vorbereitungen des Landes auf den Beitritt zur EU und mit den laufenden innenpolitischen Reformen verknüpft wird; weist erneut darauf hin, dass beschädigte Infrastruktur und industrielle Kapazitäten im Einklang mit dem Grundsatz „Building Back Better“ wiederaufgebaut werden sollten, der auf die Förderung einer CO₂-freien und digitalen Wirtschaft abzielt;
12. hält angemessene Vorkehrungen für die Umsetzung vor Ort für erforderlich, wobei auch groß angelegte und langfristige Wiederaufbauprojekte verwaltet werden können müssen; betont, dass es ausreichender Verwaltungskapazitäten in der Ukraine und der Präsenz internationaler Sachverständiger vor Ort – in erster Linie aus der EU – bedarf, um Wiederaufbauprojekte zu verwalten;
13. weist nachdrücklich auf den beispiellosen Umfang der künftigen Wiederaufbaumaßnahmen und auf die Höhe der dafür erforderlichen Finanzierung hin; hält in diesem Zusammenhang eine strikte Konditionalität sowie klare Beschlussfassungsverfahren, Ausschreibungen und Auftragsvergabeverfahren für erforderlich; hebt hervor, dass es einer transparenten Verwaltungsstruktur, Rechenschaftspflicht, wirtschaftlicher Haushaltsführung und eines wirksamen Überwachungsmechanismus bedarf; empfiehlt, Erfolgsgeschichten spezieller Wiederaufbaueinrichtungen als Beispiel heranzuziehen, die – wie etwa die Europäische Agentur für Wiederaufbau im Falle der Westbalkanregion – Aufbaubemühungen gebündelt und koordiniert haben;
14. weist darauf hin, dass das Aufbaupaket von der EU, internationalen Finanzinstitutionen und gleichgesinnten Partnern gemeinsam auf den Weg gebracht und die G7 dabei umfassend einbezogen werden sollte; begrüßt die Einrichtung der von vielen Akteuren getragenen Geberkoordinierungsplattform für die Ukraine als Instrument für die internationale Zusammenarbeit und Abstimmung bei der Unterstützung der Wiederaufbaubemühungen; hält es für geboten, dass das Europäische Parlament als Beobachter hieran beteiligt wird; betont, dass es einer guten Abstimmung und Arbeitsteilung zwischen den Gebern und der Ukraine bedarf; hebt hervor, dass die Ukraine uneingeschränkt selbst für den Wiederaufbauprozess verantwortlich sein muss und dass Organisationen der Zivilgesellschaft und Behörden vor Ort eng eingebunden werden müssen;
15. empfiehlt nachdrücklich, Vertretern der kommunalen Selbstverwaltung der Ukraine ein umfassendes Mitspracherecht bei der Gestaltung der Wiederaufbaumaßnahmen einzuräumen; empfiehlt, dass ein klarer und transparenter Mechanismus eingerichtet wird, mit dem die Zivilgesellschaft der Ukraine in wichtige Entscheidungsprozesse einbezogen wird, und fordert, die Zivilgesellschaft kontinuierlich zu unterstützen;
16. fordert die Regierung der Ukraine auf, die Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung – eine Reform, die im Land selbst und international weithin gewürdigt wird – fortzusetzen und den Erfolg der Dezentralisierungsreform in die Gesamtstruktur der Verfahren für die Instandsetzungsarbeiten, die Erholung und den Wiederaufbau in der Ukraine einfließen zu lassen;

17. betont, dass im Hinblick auf die Wiederaufbaumaßnahmen Umweltschutz- und Transparenzaufgaben sehr wichtig sind; fordert nachdrücklich, dass die wichtigsten Umweltschutzreformen umgesetzt und wirksame Vorkehrungen für den Schutz der Umwelt während des Wiederaufbaus der Ukraine getroffen werden; hält es für geboten, Umweltverträglichkeitsprüfungen für künftige Wiederaufbauprojekte durchzuführen; weist auf das umstrittene Projekt des Skigebiets Swydiwez hin, das etwa 1500 Hektar Ur- und Altwälder in der Gebirgskette der Karpaten vernichten würde;
18. warnt davor, dass die anstehenden Wiederaufbauanstrengungen so zur Änderung von Rechtsvorschriften benutzt werden, dass bestimmte Partikularinteressen zulasten gleicher Ausgangsbedingungen und zulasten von Transparenz profitieren, wie im Falle des Gesetzentwurfs 5655 über Stadtentwicklung geschehen;
19. fordert die Kommission auf, im Wege einer Folgenanalyse zu bewerten, wie wirksam die Sanktionen die russischen Kriegsanstrengungen behindern und ob Sanktionen umgangen werden; weist darauf hin, dass der Verstoß gegen restriktive Maßnahmen in die EU-Liste der Straftaten aufgenommen wurde;
20. fordert die EU, ihre Mitgliedstaaten und ihre Verbündeten auf, die Wirksamkeit der bereits verhängten Sanktionen zu stärken, Dringlichkeitsmaßnahmen zu ergreifen, um jeden Versuch, diese Sanktionen zu umgehen, abzublocken, und an einem Mechanismus für sekundäre Sanktionen zu arbeiten, mit dem etwaige Schlupflöcher geschlossen würden; verurteilt die Länder, die Russland beim Abwenden der Auswirkungen der verhängten Sanktionen Hilfestellung leisten, und fordert die EU auf, Unternehmen, Vereinigungen und Einzelpersonen, die an der Umgehung der Sanktionen mitwirken, rigoros strafrechtlich zu verfolgen;
21. fordert die Kommission auf, mit dem Rat und dem Parlament in deren Eigenschaft als gesetzgebende Organe auf die Vervollständigung der rechtlichen Regelung hinzuwirken, die die Einziehung russischer Vermögenswerte, die von der EU eingefroren wurden – einschließlich der Vermögenswerte der russischen Zentralbank –, und deren Verwendung zur Bewältigung der verschiedenen Folgen des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine, auch für den Wiederaufbau des Landes und die Entschädigung der Opfer, ermöglicht; betont seine Überzeugung, dass Russland nach Kriegsende verpflichtet werden muss, die ihm auferlegten Reparationen zu zahlen, damit es einen wesentlichen Beitrag zum Wiederaufbau der Ukraine leistet;
22. weist auf die Risiken hin, die damit verbunden sind, wenn die Ukraine dauerhaft in einer Sicherheits-Pufferzone verbleibt, da dies ein Anreiz für Russland wäre, die Feindseligkeiten auf lange Sicht weiterzuführen; ist der festen Überzeugung, dass eine NATO-Mitgliedschaft der Ukraine nicht nur ein Sicherheitsvakuum verhindern, sondern auch zahlreiche Chancen bieten würde, darunter die Stärkung der militärischen Fähigkeiten der NATO, da die kampferprobten und vom Westen ausgerüsteten ukrainischen Streitkräfte ein erheblicher militärischer Mehrwert für die NATO wären; ist außerdem der Ansicht, dass dies den kollektiven Westen hinter einer umfassenderen Agenda versammeln würde, die darin bestünde, dauerhaften Frieden auf dem europäischen Kontinent sicherzustellen, da das Gebiet stabiler und nicht aggressiver Demokratien weiter nach Osten ausgeweitet würde; vertritt die Auffassung, dass dies dazu dienen könnte, eine etwaige aggressive Racheaktion Russlands in der Zukunft zu

verhindern und das Ende des neoimperialen Expansionismus Russlands einzuläuten, wodurch in Russland eine Debatte über eine grundlegende politische Neuorientierung ausgelöst werden könnte;

23. ist der Ansicht, dass eine Einladung an die Ukraine, der NATO beizutreten, das stärkste mögliche Signal aussenden würde, durch das Putin und die unnachgiebigsten imperialen Hardliner in Russland gezwungen wären, sich endlich klar zu machen, dass die Ukraine nicht mehr in ihrer Reichweite ist; hebt hervor, dass langfristige Stabilität unabdingbar dafür ist, dass ein dauerhafter Frieden erreicht wird und künftige Kriege in Europa verhindert werden, und dass dies davon, dass Putins imperialer Traum auf dem Schlachtfeld zerschlagen und verhindert wird, dass er in der Zukunft wieder die Oberhand gewinnt, und von der Wiederherstellung der Demokratie in einem Russland nach Putin abhängt; hebt hervor, dass es bei der künftigen NATO-Mitgliedschaft der Ukraine nicht nur darum geht, die Sicherheit der Ukraine zu erhöhen und zu gewährleisten, sondern auch darum, den Russen dabei zu helfen, nicht erneut in imperiale Nostalgie zu verfallen, wobei dies genau der Grund ist, aus dem die russische Opposition sich dafür ausspricht, dass die Ukraine selbst ihren Weg wählt;
24. erwartet, dass die bevorstehenden Gipfeltreffen in Vilnius und Washington den Weg für eine Einladung der Ukraine zum NATO-Beitritt ebnen und dass der Beitrittsprozess nach Kriegsende beginnt und so rasch wie möglich abgeschlossen wird, wodurch die NATO gestärkt und ein weiterer Schritt hin zu einem dauerhaften Frieden in Europa unternommen würde;
25. weist auf die sich abzeichnende Herausforderung hin, dass das Leid der ukrainischen Kriegsveteranen und der anderen Opfer des umfassenden Angriffskriegs Russlands gelindert werden muss, von denen viele bei der vollständigen Wiedereingliederung ins Sozialleben nach Kriegsende mit Schwierigkeiten zu kämpfen haben werden; weist erneut darauf hin, dass viele von ihnen auf lange Sicht psychologische und medizinische Unterstützung bei Wiedereingliederung und Reintegration benötigen werden; fordert den Rat und die Kommission auf, an die bei der Aufnahme ukrainischer Flüchtlinge von den Bürgern, den Einwohnern und den Mitgliedstaaten der EU an den Tag gelegte Solidarität anzuknüpfen und Möglichkeiten auszuloten, wie die Ukraine bei der Bewältigung des menschlichen Leids von Veteranen und anderen Opfern unterstützt werden kann;
26. rät der Ukraine, den Wahlzyklus nicht zu beschleunigen, indem sie Wahlen zusammenlegt oder das Wahlrecht vorschnell ändert; ist der Ansicht, dass es in Anbetracht des Krieges und der gegenwärtigen Störungen des normalen politischen Lebens in der Ukraine kontraproduktiv wäre, wenn Entscheidungen so ausgelegt werden könnten, dass sie eine bestimmte politische Kraft im Land begünstigen;
27. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, dem Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertretern der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie dem Präsidenten, der Regierung und der Werchowna Rada der Ukraine zu übermitteln.